

# RS OGH 1932/4/7 2Ob1208/31, 1Ob101/35, 3Ob11/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.04.1932

## Norm

ABGB §469

EO §222 d

## Rechtssatz

1) Nach Tilgung einer durch Simultanpfandrecht sichergestellten Schuld kann der Eigentümer der verpfändeten Liegenschaften das ihm nach § 469 ABGB zustehende Verfügungsrecht hinsichtlich der einzelnen Liegenschaften nur in der Art ausüben, daß diese Liegenschaften mit Singularhypotheken besetzt werden, deren Betrag dem im § 222 EO festgesetzten Verhältnisse entspricht.

2) Der durch eine übermäßige Ausnützung des Verfügungsrechtes auf einer Liegenschaft geschädigte Nachhypothekar kann im Klagewege den Eigentümer der Liegenschaften und den begünstigten Hypothekargläubiger auf Einräumung des Vorranges der klägerischen Forderung vor dem Teil der begünstigten Hypothekarforderung belangen, für den das Verfügungsrecht unbedürftig ausgenutzt wurde.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 1208/31

Entscheidungstext OGH 07.04.1932 2 Ob 1208/31

SZ 14/92

- 1 Ob 101/35

Entscheidungstext OGH 10.04.1935 1 Ob 101/35

Ebenso; nur: Nach Tilgung einer durch Simultanpfandrecht sichergestellten Schuld kann der Eigentümer der verpfändeten Liegenschaften das ihm nach § 469 ABGB zustehende Verfügungsrecht hinsichtlich der einzelnen Liegenschaften nur in der Art ausüben, daß diese Liegenschaften mit Singularhypotheken besetzt werden, deren Betrag dem im § 222 EO festgesetzten Verhältnisse entspricht. (T1) = SZ 17/60

- 3 Ob 11/95

Entscheidungstext OGH 18.12.1996 3 Ob 11/95

Veröff: SZ 69/285

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1932:RS0003656

## Dokumentnummer

JJR\_19320407\_OGH0002\_0020OB01208\_3100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)